

Gebührensatzung der Hochschule Biberach in der wissenschaftlichen Weiterbildung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, Satz 1, 13 Abs. 1 und 2 sowie 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in der Fassung vom 19. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 23.10.2019 d, hat der Senat der Hochschule Biberach in seiner Sitzung vom 29.01.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor der Hochschule Biberach hat dieser Satzung am 17.02.2020 zugestimmt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Gebühren, die für die Teilnahme an weiterbildenden Bachelor- und Master-Studiengängen sowie für Kontaktstudien- und Zertifikatsangebote im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung erhoben werden.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Hochschule Biberach erhebt im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung Gebühren für folgende Studienangebote:
 - weiterbildende Bachelor- und Masterstudiengänge gem. § 31 Abs. 2 und 3 LHG
 - Kontaktstudienangebote gem. § 31 Abs. 5 LHG
- (2) Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gem. §§ 12, 15, 16, 18 und 19 LHGebG sowie Beiträge gem. dem Studierendenwerksgesetz und der Beitragssatzung der Studierendenschaft bleiben davon unberührt.

§ 3 Entstehen der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit dem verbindlichen Antrag auf Teilnahme an einem Kontaktstudienangebot bzw. bei einem weiterbildenden Studiengang mit dem Antrag auf Immatrikulation oder mit der Rückmeldung. Teilnehmende verpflichten sich mit der verbindlichen Anmeldung, mit dem Antrag auf Immatrikulation oder mit der Rückmeldung zur fristgerechten Entrichtung der jeweiligen Gebühren.
- (2) Ein Weiterbildungsangebot kann ausgesetzt werden, wenn in dem betreffenden Angebotszeitraum eine Mindestzahl an Teilnehmenden nicht erreicht wird. Die

Mindestteilnehmendenzahl variiert zwischen den Studienangeboten und wird jeweils vom Rektorat festgelegt.

§ 4 Höhe und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Je nach Umfang und Ausgestaltung der Studien- und Kontaktstudienangebote wird die Höhe der Gebühren von der Hochschule festgesetzt und in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit überprüft und ggf. angepasst.
- (2) Die Gebühren werden entsprechend der Anlage zu dieser Satzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Gebühren für weiterbildende Studiengänge bzw. für Kontaktstudien werden mit Erlass des Gebührenbescheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.
- (4) Die Gebühren für die weiterbildenden Studiengänge werden semesterweise erhoben. Bei Immatrikulation wird der Gebührenbescheid vor Beginn des Semesters erlassen, in den folgenden Semestern mit der Rückmeldung zum jeweiligen Semester.
- (5) Bei Kontaktstudien wird die Gebühr pro Kontaktstudium erhoben. Der Erlass des Gebührenbescheids ergeht vor Aufnahme des (Kontakt-)studiums. Werden die Gebühren nicht innerhalb der im Bescheid bestimmten Fälligkeit entrichtet, kann der Studierende das (Kontakt-)studium nicht aufnehmen.
- (6) Für Semester, in denen ausschließlich die Abgabe der Bachelor- oder Master-Thesis erfolgt und keine weiteren Vorlesungen besucht bzw. Prüfungen des jeweiligen Studiengangs absolviert werden, werden außer der Gebühr für das Modul "Bachelor-/Masterthesis" keine Gebühren erhoben. Die Pflicht zur Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrags, des Beitrags für die Studierendenschaft sowie des Beitrags für das Studierendenwerk bleiben von den hier genannten Regelungen unberührt.

§ 5 Exmatrikulation, Rückerstattung und Beurlaubung

- (1) Bei Exmatrikulation sind alle bis dato erhobenen Gebühren zu entrichten. Die Gebühren für die folgenden Semester werden erlassen.
- (2) Nach Erlass des Gebührenbescheids ist ein Rücktritt innerhalb der nächsten 14 Tage kostenfrei und ohne Angabe von Gründen möglich und muss schriftlich erfolgen. Ab der Aufnahme des (Kontakt-)studiums ist ein kostenfreier Rücktritt nicht möglich.
- (3) Im Falle eines Rücktritts vor Beginn der Aufnahme des (Kontakt-)studiums kann die Gebühr nach Stellung eines schriftlichen Antrags zu 50% erstattet werden.
- (4) Eine Rückerstattung nach Aufnahme des (Kontakt-)studiums ist nur in besonderen Fällen möglich. In diesem Fall wird die Höhe der Rückerstattung gemessen an den bereits in Anspruch genommenen Leistungen vom Vorsitzenden der Zulassungskommission festgesetzt.
- (5) Für Urlaubssemester werden keine Studiengebühren erhoben, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn des betreffenden Studiensemesters gestellt wurde. Wurde der Antrag auf Beurlaubung nach diesem Zeitpunkt gestellt, kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der

Zulassungskommission. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den bereits in

Anspruch genommenen Leistungen.

(6) Die Pflicht zur Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrags, des Beitrags für die Studierendenschaft sowie des Beitrags für das Studierendenwerk bleiben von den hier genannten Regelungen unberührt.

§ 6 Stundung und Erlass

- (1) Die Hochschule Biberach kann in besonderen Fällen auf Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren bestimmen sich nach den §§ 21 und 22 LGebG i.V.m. §§ 34 und 59 Landeshaushaltsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Pflicht zur Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrages, des Beitrags für die Studierendenschaft sowie des Beitrags für das Studierendenwerk bleiben hiervon unberührt.
- (3) Anträge zur Stundung, Ratenzahlung oder Erlass sind vor Beginn des Semesters zu stellen. Die Entscheidung trifft das Rektorat auf Vorschlag des Vorsitzenden der Zulassungskommission.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Biberach, der 17.02.2020

Professor Dr. André Bleicher

Rektor

Bekanntmachungsnachweis:

Ausgehängt: 19. Feb. 2020

Abgenommen:



Anlage 2 Master Wirtschaftsrecht (Bau und Immobilien) (LL.M.)

	Gebührentatbestand	Gebühr in €
1	Gebühr pro Semester inkl. Prüfungsabnahmen für die	5290
	Semester 1 bis 3	
2	Gebühr pro Semester inkl. Prüfungsabnahme ab dem	3175
	Semester 4	
3	Gebühr für ein Modul (6 LP) aus dem Masterstudiengang	1390
	bei einzelner Belegung im Kontaktstudium inkl.	
	Prüfungsabnahme und Zertifikatszeugnis	
4	Gebühr für das Modul "Masterthesis" inkl.	1800
	Prüfungsabnahme und Zeugnissaustellung	
5	Gebühr für die bedarfsweise Wiederholung eines Moduls	835
	inkl. erneuter Prüfungsabnahme	
6	Gebühr für ein Certificate of Advanced Studies (CAS von	2770
	12 LP) bei einzelner Belegung im Kontaktstudium inkl.	
	Prüfungsabnahme und Zertifikatszeugnis	
7	Gebühr für das Ablegen einer gesonderten Prüfung zum	150
	Zweck der Anerkennung von außerhochschulisch	
	erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nach der	
	Studien- und Prüfungsordnung	